



Teilnehmergemeinschaft

Hormersdorf

Die Vorstandsvorsitzende

Flurbereinigung: Hormersdorf
Gemeinden: Zwönitz, Auerbach
Landkreis: Erzgebirgskreis

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Der durch die auswärtigen Sachverständigen verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Hormersdorf hat mit Beschluss vom 21. Mai 2026 gemäß § 33 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der geltenden Fassung i. V. m. § 6 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit Ablauf der Auslegungsfrist am 20. August 2026 wirksam.

II. Begründung

Die Ergebnisse der Wertermittlung für das mit Beschluss vom 12. Juli 2011 angeordnete Verfahrensgebiet wurden den Beteiligten in einer Versammlung am 14. Juni 2022 in Zwönitz, Ortsteil Hormersdorf erläutert und vom 15. Juni bis 1. November 2022 in der Stadtverwaltung Zwönitz zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Während der Auslegung wurden Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht erhoben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für das mit Beschluss vom 10. August 2021 beigezogene Gebiet wurden den Beteiligten in einem Erläuterungstermin am 21. Juli 2026 in Auerbach erläutert und vom 22. Juli bis 20. August 2026 in der Gemeindeverwaltung Auerbach zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Während der Auslegung wurden Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht erhoben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in den Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungskarte, Wertermittlungsrahmen), die Bestandteile dieses Beschlusses sind, zusammengefasst.

Dieser Feststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der o. g. Nachweisungen erfolgt hierbei durch Niederlegung zur kostenlosen Einsicht für die am Verfahren Beteiligten in der Stadtverwaltung Zwönitz, Bauamt, Markt 6, 08297 Zwönitz während der allgemeinen Sprechzeiten. Die Niederlegung beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, sie erfolgt für die Dauer von vier Wochen.

Zudem sind die Ergebnisse der Wertermittlung online abrufbar unter: <https://www.vlinsachsen.de/> (Landkreise > Erzgebirgskreis > Hormersdorf > Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung 2026)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Teilnehmergeinschaft Hormersdorf oder der oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden. Außerdem kann die Schriftform ersetzt werden durch Übermittlung einer Erklärung an das Landratsamt Erzgebirgskreis

- aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
- aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde oder
- aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Marienberg, den 22. September 2026

gez. Maria Panoscha
Vorstandsvorsitzende